

**Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Anordnung
einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich
der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“**

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat am 7. Juli 2022 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ der Gemeinde Bad Laer und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist,

nicht vorgenommen werden.

2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Laer.

3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ rechtsverbindlich wird.

Diese Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Zimmer 15, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung über die Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regel gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Laer, den 21/1.24


Tobias Avermann
Bürgermeister



